

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Mathematik (Lehramtsstudiengang)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 21. März 2001 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 27. Juli 2001 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 27. Juli 2001 erteilt.

- § 1 Zweck und Umfang der Prüfungen
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfende und Beisitzende
- § 4 Orientierungsprüfung
- § 5 Zulassung zur Zwischenprüfung in Mathematik
- § 6 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 7 Zeitpunkt der Zwischenprüfung, Wiederholung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 10 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen, Bestehen
- § 11 Zeugnis über die Zwischenprüfung in Mathematik
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck und Umfang der Prüfungen

(1) Studierende der Mathematik, die eine Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik anstreben, müssen sich einer Orientierungsprüfung und einer Zwischenprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung unterziehen.

(2) Durch die Orientierungsprüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie sich grundlegende Kenntnisse in Mathematik angeeignet hat. Sie ermöglicht dem/der Studierenden, die Richtigkeit der Wahl des Studienfaches nochmals zu klären und gegebenenfalls frühzeitig einen Fachwechsel vorzunehmen.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie Grundkenntnisse in den Prüfungsgebieten und die Fähigkeit zur erfolgreichen Fortsetzung des Studiums besitzt.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nach dieser Ordnung erforderlichen Entscheidungen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren/Professorinnen, einem wissenschaftlichen Assistenten/einer wissenschaftlichen Assistentin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und, beratend, einem Studenten/einer Studentin der Mathematischen Fakultät. Der Prüfungsausschuss wird nach jeweils zwei Jahren neu durch den Fakultätsrat gewählt.

(3) Der Fakultätsrat bestellt für jeweils 2 Jahre aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Beide müssen als Professoren/Professorinnen Beamte/Beamtinnen auf Lebenszeit sein. Der Prüfungsausschuss wird von dem/der Vorsitzenden einberufen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Prüfungsausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin durch den Fakultätsrat bestellt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen; dies erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 3 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den einzelnen Teilprüfungen mitwirkenden prüfenden und die beisitzenden Personen. Er kann diese Aufgabe seinem/seiner Vorsitzenden übertragen. Als Prüfende dürfen nur Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. In Ausnahmefällen, wenn nicht in ausreichendem Maße Prüfende aus diesem Personenkreis zur Verfügung stehen, können auch Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (§ 6 Absatz 1 Ziffer 10 UG) als Prüfende bestellt werden, sofern sie eine für die betreffende Prüfung vorbereitende Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter /Mitarbeiterinnen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfende bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Mathematik oder die Prüfung für das Lehramt in Mathematik oder eine diesen Prüfungen vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden. Er/sie regelt bei Verhinderung eines Prüfers/einer Prüferin die Stellvertretung.

(3) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.

(4) Jede Teilprüfung wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen.

§ 4 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung, die bis zum Ende des 2. Fachsemesters abzulegen ist. Die Prüfungsleistungen können im darauffolgenden Semester einmal wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht wurden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, trifft auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Für die studienbegleitende Orientierungsprüfung sind als Prüfungsleistungen nachzuweisen

1. wahlweise ein Übungsschein zu einer der Vorlesungen Analysis I oder Analysis II

und

2. wahlweise ein Übungsschein zu einer der Vorlesungen Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II.

(3) Für die Bewertung der Orientierungsprüfung gilt § 10 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Kandidaten/der Kandidatin einen schriftlichen Bescheid über das Bestehen oder das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung. Der Bescheid über das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Zulassung zur Zwischenprüfung in Mathematik

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. an der Universität Freiburg zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung im Lehramtsstudiengang Mathematik eingeschrieben ist,
3. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und
4. 4 Übungsscheine in Mathematik, davon mindestens 3 Übungsscheine zu den Grundvorlesungen Lineare Algebra I, II und Analysis I, II, vorlegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis oder ein entsprechendes Zeugnis gemäß Absatz 1 Ziffer 1,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. das Studienbuch,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin im Fach Mathematik eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem Lehramts-, Magister- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Kann ein Kandidat/eine Kandidatin die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Die Entscheidung wird dem Kandidaten/der Kandidatin unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Termins für die mündliche Prüfung mitgeteilt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgerecht vervollständigt worden sind oder
3. die Zwischenprüfung im Fach Mathematik in einem Lehramts-, Magister- oder Diplomstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde oder
4. der Kandidat/die Kandidatin sich in einem solchen Studiengang im Fach Mathematik in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Prüfungsanspruch erloschen ist

(6) Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 6 Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung in Mathematik besteht aus je einer mündlichen Teilprüfung in den Prüfungsgebieten Mathematik I und Mathematik II.
- (2) Beide Teilprüfungen sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen abzulegen.
- (3) In der Teilprüfung Mathematik I werden Kenntnisse im Umfang der zweisemestrigen Grundvorlesung Lineare Algebra I, II sowie Kenntnisse im Umfang einer weiterführenden vierstündigen Vorlesung erwartet. In der Teilprüfung Mathematik II werden Kenntnisse im Umfang der zweisemestrigen Grundvorlesung Analysis I, II sowie Kenntnisse im Umfang einer weiterführenden vierstündigen Vorlesung erwartet. Die Prüfungsgebiete der beiden Teilprüfungen dürfen sich nicht überschneiden.
- (4) Die Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin sind Prüfungen in Zweiergruppen zulässig. Die in Absatz 5 genannten Prüfungszeiten verdoppeln sich in diesem Falle.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsgebiet etwa 30 Minuten.
- (6) Jede Prüfung ist in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abzuhalten. Über den Gegenstand der Prüfung wird ein Protokoll geführt.
- (7) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihm/ihr von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (8) Studierende des gleichen Studienganges können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Zeitpunkt der Zwischenprüfung, Wiederholung

- (1) Die Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abzulegen. Die Meldung zur Zwischenprüfung in Mathematik soll frühestens am Ende des 3. Fachsemesters und spätestens am Ende des 4. Fachsemesters erfolgen.

Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Zwischenprüfung in Mathematik einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgelegt ist, es sei denn, dass der Kandidat/die Kandidatin die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

- (2) Eine nichtbestandene Zwischenprüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach 2 Monaten, spätestens 7 Monate nach Zustellung des schriftlichen Bescheides über das Nichtbestehen, wiederholt werden. Ist nur eine Teilprüfung als „nicht ausreichend“ bewertet, so wird die Wiederholungsprüfung auf diese Teilprüfung beschränkt, sofern die andere Teilprüfung mit „befriedigend“ (3,0) oder besser bewertet worden ist. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Fach Mathematik in Lehramtsstudiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Prüfungsteile nicht enthält, die an der Universität Freiburg Gegenstand der Zwischenprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Lehramtsstudiums in Mathematik an der Universität Freiburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an anderen Hochschulen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden kranken Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Beim Versuch, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin kann innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mit.

§ 10 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen, Bestehen

(1) Die Note in der einzelnen Teilprüfung wird von dem/der jeweils Prüfenden festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin.

Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können im Protokoll auch die Noten

1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7

verwendet werden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus den in den Prüfungsprotokollen vermerkten Noten der Teilprüfungen durch gewichtete Mittelung und anschließende Rundung;

1,50 bzw. 2,50 bzw. 3,50 werden zu 1 bzw. 2 bzw. 3 gerundet.

§ 11 Zeugnis über die Zwischenprüfung in Mathematik

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsgebiete, deren Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag ein von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Zwischenprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Für die Orientierungsprüfung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 13 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass eine willentliche Täuschung vorliegt, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

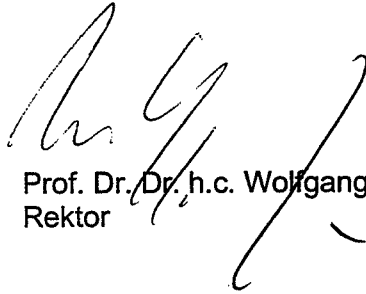
(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Mathematik (Lehramtsstudiengang) vom 26. März 1985 (W.u.K.1985, Seite 159), zuletzt geändert am 15. Februar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 15, Seiten 49 – 50, vom 21. Februar 2001) außer Kraft.

Freiburg, den 13. August 2001



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

